

Besondere Bedingungen für die Vertrauensschadenversicherung für Haftungen aus der Haftungserklärung gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 NAG

§ 1 Begriffbestimmungen

1. Haftungserklärung

Haftungserklärung ist die beglaubigte Erklärung Dritter mit mindestens fünfjähriger Gültigkeitsdauer, dass sie für die Erfordernisse einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung, einer Unterkunft und entsprechender Unterhaltsmittel aufkommen und für den Ersatz jener Kosten haften, die einer Gebietskörperschaft bei der Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung oder der Vollziehung der Schubhaft, einschließlich der Aufwendungen für den Ersatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 32/2004, umsetzt, entstehen, und die Leistungsfähigkeit des Dritten zum Tragen der Kosten nachgewiesen wird.

2. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer sind physische und/oder juristische Personen, deren Tätigkeitsbereich die Abgabe von Haftungserklärungen umfasst (z.B. Incoming-Agenturen, Fremdenverkehrsverbände).

3. Vertrauensperson

Vertrauenspersonen sind Personen für die der Versicherungsnehmer eine Haftungserklärung abgegeben hat.

4. Versichertes Risiko

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer für Schäden durch Handlungen und Unterlassungen von Vertrauenspersonen aus dem Titel der Haftungserklärung, mit Ausnahme der Krankenversicherung, in Anspruch genommen wird. In den Versicherungsschutz fallen jedoch Transport- und Bergungskosten, vorausgesetzt der Versicherungsnehmer wird zum Kostenersatz aufgefordert. Leistungen aus der Krankenversicherung werden subsidiär bis € 50.000,- nur dann ersetzt, wenn diese, aus welchem Grund auch immer, zur Verpflichtung zur Leistung befreit ist und die Schadenersatzforderung auf den Aussteller der Verpflichtungserklärung zurückfällt.

Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von Strafverfolgung und Bestrafung der an der Verursachung eines Schadens beteiligten Person.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als der Versicherungsnehmer nicht anderweitig Ansprüche auf eine gleichartige Versicherungsleistung hat (subsidiäre Geltung).

5. Deckungsanspruch; Umfang der Versicherungsleistung

5.1. Der Deckungsanspruch des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer umfasst den Kostenersatz gemäß der jeweiligen Haftungserklärung mit Ausnahme

von Kosten im Zusammenhang mit Behandlungen in Folge von Erkrankung oder Unfall (ausgenommen die subsidiäre Deckung nach Pkt. 4), insoweit der Versicherungsnehmer dazu schriftlich aufgefordert wurde.

5.2. Ist die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus dem Titel einer Haftungserklärung strittig, umfasst der Versicherungsschutz auch die Abwehr derartiger Inanspruchnahmen dem Grunde und/oder der Höhe nach.

6. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige schriftliche Aufforderung an den Versicherungsnehmer, aus dem Titel der abgegebenen Haftungserklärung einen Ersatz zu leisten (Inanspruchnahme).

Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen einer aus mehreren Tätigkeiten und/oder Unterlassungen resultierenden Inanspruchnahme sowie Inanspruchnahmen, die aus mehrfachem, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhenden Tun oder Unterlassen resultieren. Soweit die betreffenden Angelegenheiten miteinander im rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung.

7. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall den im Versicherungsurkunde ausgewiesenen Betrag selbst zu übernehmen.

8. Versicherungssumme; Jahreshöchstleistung

Versicherungssumme ist abzüglich des Selbstbehaltes die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall.

Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das 15fache der Versicherungssumme.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst Versicherungsfälle, die in Österreich eingetreten sind.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einreise der Vertrauensperson in Österreich, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsurkunde festgelegten Zeitpunkt und endet mit der Ausreise der Vertrauensperson aus Österreich, spätestens jedoch fünf Jahre nach Abgabe der Haftungserklärung durch den Versicherungsnehmer.

§ 4 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Nicht ersetzt werden

1. Schäden, die durch Vertrauenspersonen verursacht werden, von denen der Versicherungsnehmer bei Versicherungsbeginn wusste oder wissen musste, dass sie

bereits vorsätzliche unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen im Hinblick auf unerlaubten Aufenthalt in Österreich oder einem Schengen-Staat begangen haben.

2. Entgangener Gewinn, Vertrags- bzw. Ordnungsstrafen sowie mittelbare Schäden.
3. Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen und /oder Einzeltätern, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.

§ 5 Obliegenheiten

Die Verletzung folgender Obliegenheiten bewirkt die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG:

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat die Vertrauenspersonen, für die er Haftungserklärungen abgegeben hat, laufend mit Beginn sowie Ablauf der Erklärungen zu erfassen und dem Versicherer diese Aufzeichnungen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis jedes Vorkommnis schriftlich anzuzeigen, das sich als Versicherungsfall erweisen könnte, sowie jeden Versicherungsfall und zwar auch dann, wenn er keine Versicherungsleistung beanspruchen kann oder will.

§ 6 Fälligkeit der Versicherungsleistung

Der Versicherer erbringt seine Leistung, sobald seine Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.

§ 7 Abtretung des Deckungsanspruches

Der Deckungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 8 Versicherung für fremde Rechnung

Alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen sind auch auf die Vertrauenspersonen sinngemäß anzuwenden. Sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

§ 9 Rechtsübergang

Insoweit dem Versicherungsnehmer Ersatz – und/oder Ausgleichsansprüche gegen dritte Personen, insbesondere auch Vertrauenspersonen zustehen, gehen diese gemäß § 67 VersVG auf den Versicherer im Umfang der von ihm erbrachten Versicherungsleistung über.

§ 10 Versicherungsperiode; -beitrag

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres.

2. Beitrag; Beginn des Versicherungsschutzes

2.1. Der Versicherungsnehmer hat den ersten einmaligen Beitrag einschließlich Nebengebühren unverzüglich nach Aushändigung der Versicherungsurkunde zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Versicherungsurkunde festgesetzten Zeitpunkt. Wird der Versicherungsurkunde nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, der Beitrag dann aber binnen 14 Tagen bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz.

2.2. Folgebeiträge einschließlich Nebengebühren sind zu den in der Versicherungsurkunde festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten.

2.3. Für die Folge nicht rechtzeitiger Beitragszahlung gelten die §§ 38, 39 und 39a VersVG. Rückständige Folgebeiträge dürfen nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach § 39 VersVG gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

3. Beitragsregulierung

3.1. Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Anzahl der während dieses Zeitraums ausgestellten Haftungserklärungen bekannt zu geben. Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen. Der Mehr- oder Minderbeitrag ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.

3.2. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Vertragsstrafe einzuhoben. Die Vertragsstrafe beträgt, wenn die ausständigen Angaben den ersten Jahresbeitrag betreffen, so viel wie jener Beitrag, der erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel, wie der Beitrag zu jenem Versicherungsjahr, das dem anzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar voran geht.

Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Vertragsstrafe gemacht, so hat der Versicherer einen etwaig zu viel bezahlten Betrag rückzuerstatten.

3.3. Die Vertragsstrafe gilt als Beitrag; demnach findet Pkt. 2.3. Anwendung.

3.4. Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche

maßgebenden Unterlagen zu gewähren. Hat er schuldhaft unrichtige Angaben gemacht, so ist der Versicherer unter Berücksichtigung des § 6 VersVG ab jenem Zeitpunkt von der Verpflichtung der Leistung frei, zu dem der Versicherungsnehmer die richtigen Angaben spätestens zu machen gehabt hätte. Die Leistungsfreiheit endet mit Einlangen der richtigen Angaben vom Versicherungsnehmer.

§ 11 Vertragsdauer; Kündigung; Risikowegfall

1. Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsteile haben das Recht, den Versicherungsvertrag zum Ende jedes Versicherungsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Versicherungsjahr richtet sich nach dem ursprünglichen Versicherungsbeginn. Fällt dieser nicht auf einen Monatsersten, gilt der auf den Versicherungsbeginn folgende Monatserste als Beginn des Versicherungsjahres und Hauptfälligkeitzeitpunkt. Wurde ein abweichender Hauptfälligkeitzeitpunkt vereinbart, so gilt dieser als Beginn des Versicherungsjahres.

2. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

3. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.

3.1. Wird der Versicherungsvertrag vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer der Beitrag nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit.

4. Wird der Versicherungsnehmer nach Beendigung des Versicherungsvertrages aus Haftungserklärungen in Anspruch genommen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages abgegeben wurden, besteht weiterhin Versicherungsschutz, längstens jedoch für fünf Jahre seit Abgabe der Haftungserklärung.

§ 12 Verjährung; Klagefrist

Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag und Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistung gilt § 12 VersVG.

§ 13 Gerichtsstand

Für die aus dem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

§ 14 Form der Erklärungen

Erklärungen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers können, sofern nicht speziell eine entgegenstehende Regelung gilt, schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgen. Der Versicherer hat das Recht, zu jeder mündlichen oder telefonischen Erklärung die Nachreichung in Schriftform mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift zu verlangen. Erklärungen, die an eine Frist gebunden sind, haben jedenfalls schriftlich zu erfolgen.

Schriftliche Erklärungen können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege elektronischer Datenübertragung oder in jeder anderen technischen Weise vorgenommen werden.

Weist eine schriftliche Erklärung keine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift oder elektronische sichere Signatur auf, so kann der Versicherer eine Nachreichung der Erklärung in Schriftform mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift verlangen.